



Ansbach, 6. Mai 2022

## Pressemitteilung

### **Verwaltungsgericht Ansbach gibt Eilantrag gegen Betretungsuntersagung von KiTa-Einrichtung statt: Einzelimpfstoff aus der Schweiz erfüllt Masernimpfpflicht**

Das Verwaltungsgericht Ansbach hat mit gestern bekanntgegebenen Beschluss dem Eilantrag gegen eine Betretungsuntersagung von Kindertageseinrichtungen wegen mangelnden Nachweises eines ausreichenden Impfschutzes gegen Masern stattgegeben.

Der dreijährige Antragsteller sollte von der Kinderkrippe in den Kindergarten wechseln. Dafür erbrachten seine Eltern den Nachweis, dass der Antragsteller zweimal mit einem in der Schweiz zugelassenen Einzelimpfstoff gegen Masern geimpft worden war. In Deutschland ist der Einzelimpfstoff nicht zugelassen. Auf dem deutschen Markt stehen grundsätzlich nur Kombinationsimpfstoffe (bspw. Masern/Mumps/Röteln) zur Verfügung. Das Gesundheitsamt untersagte dem Antragsteller daraufhin den Wechsel bis zum Nachweis eines ausreichenden Masernimpfschutzes. Ein ausreichender Schutz gegen Masern im Sinne des Infektionsschutzgesetzes sei durch den in Deutschland nicht zugelassenen Impfstoff nicht erworben worden.

Die 18. Kammer des Verwaltungsgericht Ansbach gab dem Eilantrag gegen die Untersagung statt und führte zur Begründung aus, dass nach der im einstweiligen Rechtsschutzverfahren durchgeführten summarischen Prüfung der Antragsteller einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern aufweise. Das Infektionsschutzgesetz sähe keine Einschränkung auf nur in Deutschland zugelassene Impfstoffe vor. Im Gegensatz zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht gegen Covid-19, die ausdrücklich die Zulassung des Impfstoffs durch die EU oder das EU-Ausland bei identischer Formulierung vorschreibe, habe der Gesetzgeber bei der Festschreibung der Masern-Impfpflicht auf diese Einschränkung verzichtet. Der verwendete Impfstoff könne zulässigerweise von deutschen Apotheken importiert werden und stehe damit deutschen Verwendern entsprechend dem Wortlaut des Gesetzes „zur Verfügung“. Auch sei nicht ersichtlich, dass der verwendete Wirkstoff aus der Schweiz weniger sicher und wirksam sei, als in Deutschland zugelassene Wirkstoffe.

Gegen den Beschluss kann Beschwerde zum Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingelegt werden.

(VG Ansbach, Beschluss vom 5. Mai 2022 – AN 18 S 22.00535)

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes, nichtamtliches Dokument, das das VG nicht bindet.*

Pressesprecher	Postanschrift	Dienstgebäude	Telefon:	E-Mail:
Richter am VG	Postfach 616	Promenade 24 - 28	0981 1804-318	presse@vg-an.bayern.de
Dr. Timm	91511 Ansbach	91522 Ansbach	Telefax: 0981 1804-271	Internet: <a href="http://www.vg-an.bayern.de">http://www.vg-an.bayern.de</a>
Waldmann				